Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7740**

16. Wahlperiode 16. 01. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Zeil, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7547 –

Monopolsichernde Maßnahmen im Bereich des Postgewerbes

Vorbemerkung der Fragesteller

Der durch das Monopolunternehmen Deutsche Post AG dominierte Arbeitgeberverband Postdienste und die Gewerkschaft ver.di haben sich auf einen neuen Tarifvertrag für das Postgewerbe verständigt. Dieser soll nunmehr für die Branche Briefdienstleistungen gelten und alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen umfassen, „die überwiegend gewerbs- oder geschäftsmäßig Briefsendungen für Dritte befördern“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30. November 2007, Seite 1). Unverändert bleiben die schon Anfang September ausgehandelten Mindesttarife. In den neuen Bundesländern würden zunächst wenigstens acht Euro in der Stunde für ungelernte Sortierkräfte bezahlt, Briefträger in Westdeutschland sollen mindestens 9,80 Euro erhalten. Die Unterschiede sollen im Jahr 2010 wegfallen.

Mit dem neuen, enger gefassten Geltungsbereich soll die Voraussetzung für die Allgemeinverbindlicherklärung durch die Bundesregierung geschaffen werden. Die gesetzliche Einführung von Mindestlöhnen bedarf einer engen Auslegung des 50-Prozent-Quorums. Dies gilt schon deshalb, weil Mindestlöhne an sich beschäftigungs- und wettbewerbsfeindlich sind, da sie Lohnfindungsprozesse auf den relevanten Märkten missachten. Gleichzeitig führen höhere Lohnkosten zu tendenziell höheren Marktpreisen der Dienstleistung, welche Verbraucher schädigen und Fehlallokationen begünstigen. Werden diese zudem faktisch von einem Monopolunternehmen auf Basis seiner eigenen Haustarife zum Standard für die gesamte Branche erhoben, wird die Zielsetzung der Liberalisierung von Monopolen konterkariert.

Die Einführung gesetzlicher oder durch Missbrauch des Entsendegesetzes allgemeinverbindlich erklärter Mindestlöhne ist nur ein Instrument eines umfangreichen Monopolschutzes der Deutschen Post AG. Vor diesem Hintergrund sind weitere Maßnahmen seitens des Gesetzgebers notwendig, um bestehende Schutzmechanismen zugunsten der Deutschen Post AG abzubauen und die Bildung neuer zu verhindern.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 11. Januar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Sind die Deutsche Post AG und/oder ihre Tochterunternehmen von der Unfallversicherung befreit (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3. Dezember 2007, Seite 19)?

   Wenn ja, warum sind diese Unternehmen von der Unfallversicherung befreit, und plant die Bundesregierung dies zu ändern?

Die Deutsche Post AG und ihre Tochterunternehmen unterliegen wie alle Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Versicherung wird durchgeführt von der öffentlichen Unfallkasse Post und Telekom.

2. Wie bewertet die Bundesregierung das am 24. Juli 2007 verschärfte Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Mehrwertsteuerprivilegierung der Deutschen Post AG (http://ec.europa.eu/)?

   Welche Maßnahmen zur Beendigung dieses Vertragsverletzungsverfahrens schafft die Bundesregierung gegenwärtig, und welches Ministerium ist hierfür federführend verantwortlich?

Die EU-Kommission hat am 19. Juli 2007 eine so genannte mit Gründen versehene Stellungnahme an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Es handelt sich um den zweiten Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens betreffend die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 11b des Umsatzsteuergesetzes. In dem Verfahren geht es um den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung für Postdienstleistungen insbesondere im Lichte des gemeinschaftsrechtlichen Begriffs der öffentlichen Posteinrichtungen. Die Auslegung des Begriffs der öffentlichen Posteinrichtungen ist zugleich Gegenstand eines beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Vorabentscheidungsersuchens aus dem Vereinigten Königreich (C-357/07). Es ist auch aus prozessökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll, zunächst die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der britischen Sache abzuwarten.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das Vertragsverletzungsverfahren von der Europäischen Kommission bis zur Entscheidung nicht weiter verfolgt wird. Die Koordination von Vertragsverletzungsverfahren obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die fachliche Federführung liegt beim Bundesministerium der Finanzen.

3. Führt die Bundesnetzagentur gegenwärtig oder in absehbarer Zeit (sechs Monate) ein Prüfverfahren gegen die Deutsche Post AG durch, ob diese ihre Verpflichtungen aus dem Universaldienst nachkommt, wie dies seitens des Postkundenforums gegenüber der Bundesnetzagentur gefordert wurde?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesnetzagentur prüft seit ihrer Einrichtung kontinuierlich in geeigneter Weise, ob der Universaldienst im Sinne von § 11 Abs. 1 des Postgesetzes angemessen und ausreichend erbracht wird. Dabei werden auch Anregungen von externen Stellen und Bürgern berücksichtigt. Ein besonderes „Prüfverfahren“ ist postrechtlich nicht geregelt.

4. Ist es aus Sicht der Bundesregierung verhältnismäßig und angemessen, alle ausländischen Briefdienstleister unter den Generalverdacht des „Lohndumping“ zu stellen und ohne belegbare Daten bezüglich entsandter Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in der Bundesrepublik Deutschland das Arbeitnehmerentsendegesetz zu verschärfen, wie dies die Bundesregierung in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 16/290 selbst einräumt?

   Wenn ja, warum?

Die Aufnahme der Branche Briefdienstleistungen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung überwiegend gewerbs- oder geschäftsmäßig Briefsendungen für Dritte befördert, in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz dient dazu, für in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Briefdienstleistungen erbringen, angemessene Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Arbeitgeber seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

5. Wie lauten die Gutachter (Name, Institution) und die Ergebnisse der von der Bundesregierung in ihrer Beantwortung der Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 16/290 angesprochenen Gutachten, und ist die Bundesregierung bereit, die Gutachten vollumfänglich dem Deutschen Parlament zuzuleiten?

   Wenn nein, warum nicht?

Es liegen folgende Gutachten vor:

„Tariferstreckung in der Postdienstleistungsbranche, arbeitsrechtliche, verfassungsrechtliche und europarechtliche Schranken; Gutachterliche Stellungnahme auf Anfrage des BIEK e. V.“ von Professor Dr. Jörn Axel Kämmerer, Maître en droit und Professor Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard) sowie

„Tarifzuständigkeit und tariflicher Geltungsbereich im System von TVG und AEntG – Zur (Un-)Geeignetheit des TV Mindestlohn ver.di/AV Postdienste für eine Tariferstreckung nach § 1 Abs. 3a AEntG auf Anfrage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ von Professor Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard).

„Rechtsgutachten zur Allgemeinverbindlicherklärung (§ 5 TVG) oder Geltungserstreckung (§ 1 Abs. 3a AEntG) eines Mindestlohn-Tarifvertrags in der Postdienstleistungsbranche im Auftrag des Arbeitgeberverbandes Postdienste e. V., Bonn“ von Professor Dr. Ulrich Preis und Dr. Stefan Greiner.

Das Gutachten von Professor Preis und Dr. Greiner liegt dem Deutschen Bundestag bereits in der Ausschussdrucksache 16(11)771, Seite 15 ff. im Volltext vor. Das Gutachten der Professoren Kämmerer und Thüsing kann im Volltext auf der Homepage des Bundesverbandes Internationaler Express- und Kurierdienste e. V. (BIEK) abgerufen werden (www.biek.de). Das Gutachten von Professor Thüsing wurde bisher nicht veröffentlicht.

6. Wie hoch ist die Gesamtzahl der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, für die der neue Tarifvertrag mit der Regelung „die überwiegend gewerbs- oder geschäftsmäßig Briefsendungen befördern“ nach der Allgemeinverbindlicherklärung gelten soll?

Zur Ermittlung der Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann auf die 10. Marktuntersuchung der Bundesnetzagentur für den Bereich der lizenzpflichtigen Postdienstleistungen zurückgegriffen werden. Danach waren im Jahr 2005 rd. 200 000 Beschäftigte im lizenzpflichtigen Bereich tätig. Dieser Bereich entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Tarifvertrages

vom 29. November 2007. Die Ergebnisse der 10. Marktuntersuchung werden durch eine aktuelle Sonderuntersuchung der Bundesnetzagentur aus dem Oktober 2007 bestätigt. Bereinigt um die Zahl der Beamten verbleiben etwa 150 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

7. Wie definiert die Bundesregierung „überwiegend“ in diesem Zusammenhang konkret?

Es ist Angelegenheit der Gerichte, den Begriff „überwiegend“ auszulegen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung den Interessenskonflikt der Politik, durch monopolsichernde Maßnahmen wie der Allgemeinverbindlicherklärung beschäftigungsfeindlicher und von der Produktivität entkoppelter Mindestlöhne ihre eigenen Aktionärsinteressen in Form einer 30,5-prozentigen Beteiligung der KfW Bankengruppe an der Deutschen Post AG zu schützen?

Die Erstreckung von Mindestlöhnen nach dem Tarifvertragsgesetz oder dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz knüpft an Tarifverträge an. Die dort vorgesehene Höhe von Mindestlöhnen wird von den Tarifvertragsparteien festgelegt.

9. Kann die Bundesregierung für sich und die staatseigene KfW Bankengruppe ausschließen, dass innerhalb der nächsten zwölf Monate ein (teilweiser) Verkauf der bislang bestehenden Beteiligung an der Deutschen Post AG in Höhe von 30,5 Prozent realisiert wird, beispielsweise um zusätzliche Eigenmittel im Rahmen der Bankenkrise um die IKB Deutsche Industriebank AG?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält auch zukünftig an ihrer kapitalmarktgerechten Privatisierungspolitik fest.

10. Welche externen Briefdienstleister sind seitens der Bundesministerien beauftragt?

    Wie hoch ist der jeweilige Anteil der beauftragten Unternehmen an den Gesamtaufwendungen für externe Briefdienstleister der Bundesministerien?

Die Bundesministerien beauftragten folgende Briefdienstleister (zugrunde gelegt werden die Angaben für das Jahr 2006):

Deutsche Post AG, TNT Express GmbH, Inline Kurierdienst GmbH, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, General Overnight Service GmbH (GO!).

Die Aufträge wurden im Jahr 2006 zu etwa 96,1 Prozent an die Deutsche Post AG vergeben, zu etwa 3,9 Prozent an die übrigen Dienstleister (hiervon ganz überwiegend an die TNT Express GmbH, in nur sehr geringem Umfang an die Inline Kurierdienst GmbH, die DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG und die General Overnight Service GmbH).

Es ist beabsichtigt, die Dienstleistungen des Briefversands der Bundesbehörden zum 1. Januar 2009 neu auszuschreiben.

Der Postaustausch zwischen den Bundesministerien in Berlin und Bonn erfolgt im Übrigen in einem gesonderten Verfahren. Nach einem im Jahr 2004 ausgeschriebenen und bis 30. Juni 2008 laufenden Vertag ist hiermit die Deutsche Post

AG beauftragt. Eine Verlängerungsoption um ein Jahr wird in Anspruch genommen; anschließend erfolgt eine Neuausschreibung.

11. Wie hoch waren und sind die jährlichen Gesamtbezüge des Vorsitzenden des Vorstands der Deutschen Post AG in den Jahren 2005, 2006 und 2007, jeweils aufgeteilt in Fixgehalt, variable Bonuszahlungen, direkte oder derivative Beteiligungen am Unternehmen und Pensionszusagen?

Die Bezüge (Fixum, variable Boni, Aktienoptionen bzw. Wertsteigerungsrechte) und Pensionsansprüche des Vorsitzenden des Vorstandes der Deutschen Post AG in den Jahren 2005 und 2006 sind in den entsprechenden Geschäftsberichten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Deutschen Corporate-Governance-Codex veröffentlicht worden. Für das Jahr 2007 wird dies im Geschäftsbericht 2007 erfolgen.

12. Wie hoch waren und sind die durchschnittlichen jährlichen Gesamtbezüge der nicht verbeamteten Briefdienstleister/Briefdienstleisterinnen den Jahren 2005, 2006 und 2007, die der Definition der Bundesregierung aus der Bundestagsdrucksache 16/6735, S. 5 entsprechen?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zu durchschnittlichen jährlichen Gesamtbezügen vor.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333